

# Waldenburgische Linie : Graf Hermann, Abt von St. Urban (1320-1367) und Graf Johann (1320-1366), die letzten Froburge

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Urkundio : Beiträge zur vaterländischen Geschichtsforschung, vornehmlich aus der nordwestlichen Schweiz**

Band (Jahr): **2 (1895)**

Heft 1: **Die Grafen von Froburg : ein Beitrag zur urkundlichen Geschichte der Schweiz**

PDF erstellt am: **23.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Volmar's Gemahlin, wenn die Angabe nicht gänzlich unrichtig, einem andern Hause angehört haben muß.

### 13. Graf Hermann, Abt von St. Urban (1320—1367) und Graf Johann (1320—1366), die letzten Froburge.

Bereint handeln die beiden Brüder Johann und Hermann Grafen von Froburg, wie sie 1320<sup>1)</sup> den Pfarrsitz der Kirche zu Bannwyl<sup>2)</sup> dem Kloster Schönthal schenken, zum Heil ihrer Seelen, besonders der Seele weiland Graf Volmar's von Froburg ihres Vaters<sup>3)</sup>. Als Kastvögte aber des Stiftes treffen um die nämliche Zeit die beiden Brüder eine Uebereinkunft mit dem Propste und dem Convent daselbst, daß von nun an die Zahl der Nonnen (Monialium) 16 nicht übersteigen sollte, an die Stelle einer abgegangenen jeweilen eine andere gewählt werde, abwechselnd, durch den Grafen von Froburg nämlich die erste, durch den Convent die zweite und sofort dieser Rehrordnung nach<sup>4)</sup>, welcher Akt gleich jener Schenkung an das Kloster 1336 durch Bischof und Kapitel des Hochstiftes von Basel bestätigt wurde.

Wahrscheinlich von einer Fehde her, aus Graf Volmar's Zeit, war es, daß im obigen Jahre 1320 noch die Brüder Froburg Hugen von Hasenburg den Quartzehnten zu Densingen für 8 Mark Silbers verpfändeten, des Schadens wegen, den Hugo's Sohn, Ulrich, in ihrem Dienste empfangen hatte<sup>5)</sup>. Nicht umsonst aber war die erkleckliche Gabe der beiden Grafen an das Gotteshaus St. Urban 1322, des Kirchensizes nämlich zu Niederbipp, der zu ihrem dortigen Freihof gehörte; die Urkunde davon, zu Wynau ausgestellt, ist von St. Johannes des Täufers Tag bemeldeten Jahres<sup>6)</sup>. Denn in den friedlichen Mauern des wohl-

1) Urf. Schönthal 1320 Nov. 19, im Sol. Woch. 1824, 560.

2) Bannwyl jetzt Bannwyl, am linken Arufer bei Narwangen.

3) et præcipue animæ felicis recordationis quondam Volmari Comitis de Froburg, patris sui.

4) Urf. Schönthal 1320 Christm. 15, abg. im Sol. Woch. 1824, 562.

5) Urf. zu Balztal 1320 Jänner 17, im Sol. Woch. 1822, 493, und ebend. 1813, 317.

6) Urf. 1322 Juni 24, im Sol. Woch. 1826, 238; Acta mon. S. Urbani II, 193.

ausgestatteten Klosters sollte Graf Hermann, weltlichen Ehren sich entziehend, einem beschaulichen Leben sich widmen. Doch auch hier fehlte es nicht an irdischem Getriebe, an kleinlichen Zänkereien, selbst um gottesdienstliche Dinge, wie der Zwist mit dem Kirchherrn und den Pfarrgenossen zu Fulenbach, des Deles wegen, welches das Kloster zu einem Kirchenlichte<sup>1)</sup> zu liefern hatte; es handelte sich nämlich um die Frage, ob zu dieser Lampe so viel Del zu liefern sei, daß das Licht Tag und Nacht brennen könne, wie Fulenbach behauptete, oder nur zu einem Nachtlichte. Nach langem Hin- und Hergeschreibe zwischen dem nunmehrigen Abte, Graf Hermann von Froburg und seinem Convente und der Gegenpart, kam endlich 1357 am St. Johannes Abend eine Uebereinkunft zu Stande, wonach das Kloster sich verpflichtete, jährlich in zwei bestimmten Terminen 9 Maaß Del Zosinger Mäß abzuliefern<sup>2)</sup>.

Wichtiger in ruraler Beziehung mochte der Rechtshandel sein, den Abt Hermann und sein Convent mit dem Freien Gerhard von Uzingen, der Wässerung aus der Langeten wegen, zu führen hatte, den nach mehrjähriger Dauer des Abtes Bruder Graf Johann von Froburg 1358 zu Zosingen durch Schiedsspruch endlich beilegte, indem darin der Lauf der Langeten von nun an bestimmt wurde, deren Wasser Uzingen dem Kloster St. Urban zu eigenem Gebrauche entzogen und aus dem rechten Teich entführt, wo das Kloster seine Bläuen (Reiben), Sägen und Mühlen hatte. Graf Johann von Froburg sprach als Obmann der vier von beiden Parteien ernannten Schiedsrichter; unter den Zeugen aber bemerken wir Ulrich von Schäp pelon, Vogt zu Froburg<sup>3)</sup>, was den Fortbestand dieser Burg vermuthen ließe, die in dem großen Erdbeben von 1356 eingestürzt sein soll; indeß läßt sich unter der Betitelung auch

<sup>1)</sup> Oleum unius lampadis ecclesiae.

<sup>2)</sup> Urf. 1357 Juni 23: Archiv St. Urban; Acta mon. S. Urbani III, 54; abg. im Sol. Woch. 1823, 474.

<sup>3)</sup> Urf. Zosingen 1358 Winterm. 12. Archiv St. Urban in Acta mon. S. Urbani III, 53 ff.; abg. im Auszug bei Herrgott III, n. 813, oder Geneal. Habsb. II, 698.

das Amt eines Verwalters dortiger Herrschaft denken. Uebrigens wissen wir schon, daß seit 1307 Beste und Herrschaft Froburg infolge getroffenen Kaufes den Grafen von Neuenburg-Nidau angehörte.

Den Klosterbrüdern zu St. Urban mochte vielleicht die Vermehrung der gottesdienstlichen Berrichtungen und Andachtsübungen nicht sehr erwünscht sein, womit ihr Abt, Hermann von Froburg, eine Vergabung bedingte, die er 1358 in der Octave von Mariä Himmelfahrt dem Kloster machte, von 100 Goldgulden Florenzer Gewicht<sup>1)</sup> nämlich, zum Ankauf von Grundstücken für den Fundus der Kleidererei<sup>2)</sup>, damit fürderhin die Mönche des Hauses besser versehen werden könnten mit Gewändern<sup>3)</sup> zum Dienste und zur Danfsagung Gottes. Dabei aber verordnet der Geber: „Um Gott dafür zu danken, sollen die Brüder jede Woche am Montag nach vollendeter Feier der üblichen Jahrzeiten vor der von Uns in der Kirche erbauten Kapelle zusammenkommen, hier demüthiglich und andächtig die Antiphone aufstimmen: Salvator mundi salva nos! dazu den Vers: Orate pro nobis omnes sancti, und die Collecte: Omnipotens sempiterna Deus, qui vivorum et mortuorum etc.<sup>4)</sup>. Damit aber der Anordnung fort-dauernde Folge gegeben werde, sollen gegenwärtiger Schrift die Namen aller derjenigen beigefügt werden, die bei der Handlung anwesend waren“<sup>5)</sup>.

Nach dieser frommen Stiftung verschwindet Abt Hermann von Froburg aus der Urkundenwelt, obgleich er mehrere Jahre noch fortlebte und erst 1367 sein Lebensende erreicht zu haben scheint, in welchem Jahre Johann III., genannt Kolb, als Hermanns Nachfolger in der Abtei von St. Urban erscheint<sup>6)</sup>.

<sup>1)</sup> ponderis de Florentia.

<sup>2)</sup> officium vestiarii.

<sup>3)</sup> Cucullis.

<sup>4)</sup> Ueber Jahrzeiten solcher Art oder wöchentliche Gebete in Klöstern, siehe Herrgott: De veteri disciplina monastica. Præf. § V. p. 52.

<sup>5)</sup> Urf. St. Urban 1358 Aug. 22. Archiv St. Urban; Acta mon. S. Urbani III, 50 f.; abg. bei Herrgott, Geneal. II, 695.

<sup>6)</sup> Den Lexicon A. 657. [Als Abt Hermann's Todestag gibt das Jahrzeitbuch von St. Urban Weinmonat 19 an; s. Geschfrd. XVI, 17. D. S.]

Als der einzige Bruder dem geistlichen Stande sich widmete und in die stillen Mauern eines Klosters sich zurückzog, blieb es dem Grafen Johann von Froburg allein überlassen, im öffentlichen Leben, im Weltgetümmel die Ehre seines Namens und Stammes aufrecht zu erhalten und zu behaupten. Und wirklich lernen wir in ihm einen Mann kennen, der durch Biedersinn und vorzügliche Klugheit in Führung von Staats- und Rechtsgeschäften allgemeine Achtung und Zutrauen sich erworben zu haben scheint. Durch ihn, wäre er mit Nachkommen gesegnet gewesen, hätten die gelähmten Fittige des Froburgischen Adlers neuen Aufschwung erhalten können.

Da in jener Schuldschrift vom Jahr 1318, zu Gunsten der Brüder von Ramstein, Graf Bolmar von Froburg seines Sohnes Hanmann als Mitwirkenden und Zustimmenden gedenkt, so hatte er wohl damals schon das Alter der Volljährigkeit erreicht. Bestimmter aber geht dieses aus dem Umstande hervor, daß 1319 Graf Johann von Froburg der Frau Elisabeth von Bechburg, Markwarts Ehefrau, zum Beistand verordnet wurde, um solche bei einer gerichtlichen Handlung zu vertreten<sup>1)</sup>. Was er nach seines Vaters Tode gemeinschaftlich mit Hermann, seinem Bruder, verhandelt, ist oben angeführt worden. Nicht erwünscht mochte es dem Grafen Johann und andern Herren des Buchsgaues gewesen sein, als Graf Rudolf von Falkenstein von Geldnoth oder Nerger über das erlittene Mißgeschick angetrieben, 1324 dem Herzog Lüpold von Oesterreich um den Preis von 100 Mark Silbers das Besatzungsrecht im Schlosse Falkenstein, seinem Lehen von Froburg, einräumte, und so das mächtig um sich greifende Haus in der Landgrafschaft festen Fuß fassen ließ<sup>2)</sup>. Ein solches Recht haftete nicht auf der alten Bechburg, ebenfalls im Balsthal, als im folgenden Jahre 1325 Graf Rudolf Thurm und Burg sammt Zubehörde an Graf Johann von Froburg und

1) Urf. 1319 Mai 14, gegeben zu Balztal, im Soloth. Woch. 1822, 491.

2) Von Urz, S. 86; Urf. Solothurn 1324, deren wirklichen Bestand Sol. Woch. 1820, 49. bezweifelt.

Rudolf von Nidau aufgab, von denen er sie zu Lehen gehabt, um selbige mit des letztern Herrn Bewilligung dem beschiedenen Manne Herrn Heinrich von Zfenthal, Ritter, um 500 Pfund alter Pfennige zu verkaufen, mit Inbegriff der im Briefe bezeichneten leibeigenen Leute zu Haldenwanf (Holderbank)<sup>1)</sup>. An jener alten Bechburg besaß aber Graf Johann von Froburg noch für sich einen Antheil, den hintersten Theil der Burg nämlich; diesen verkaufte er 1336 demselben Ritter von Zfenthal, dazu die Mühlen zu Haldenwanf und zu Wolfswyl, das Gut zu Bärenwyl, das Jungholz daselbst, davon man die Landgarbe gibt, die Zehnten zu Haldenwanf, Twing und Bann, Holz und Feld und alle die Leute zu Haldenwanf mit Namen (13 an der Zahl) und deren Weiber und Kinder; die Leute und die Zehnten jedoch nur für rechtes Lehen von Uns, die Burg und Mühlen aber, sammt Gerichten, Gehürsten und Gereuten, Häusern u. s. w., wie es unser Vater an sich gebracht hat, mit voller Herrschaft für rechtes, freies, lediges Eigen zu haben und zu nießen, Alles um den Preis der 130 Mark Silbers Basler Gewicht<sup>2)</sup>.

Von Graf Rudolf von Nidau, seinem Oheim, hatte hingegen Graf Johann von Froburg die jenem aus der Hinterlassenschaft der erloschenen Zosinger Linie zugekommene Herrschaft Bipp sammt Wietlispach, Erlinsburg (?), und allen übrigen Zubehörden, erhalten; aus welchem Anlasse oder unter welchen Bedingungen ist nicht gesagt, bloß wird jener Gift (Gabe) in einer Urkunde vom Jahr 1327 gedacht, worin Graf Johann von Froburg seinem Oheim Graf Rudolf von Falkenstein gelobt, ihn und seine Erben stets unbekümmert zu lassen an den 10 Schuposen im Twing und Bann zu Oberbipp, die Graf Rudolf von Neuenburg Herr zu Nidau, sein Oheim, ihm für Eigen gegeben unter Verbindlichkeit des Grafen von Falkenstein, ihm, dem Geber, zu dienen mit Leuten, mit Gut und mit seinen

<sup>1)</sup> Urf., 1325 Mai 10 zu Falkenstein in der Clusa, Sol. Woch. 1830, 668 ff.

<sup>2)</sup> Urf. Balsthal 1336 Horn. 21, Sol. Woch. 1830, 670 ff.

Besten. Die Urkunde stellt Graf Johann von Froburg zu Waldenburg auf dortiger Beste aus am 29. Juni 1327<sup>1)</sup>).

Mit dem durch gemeinschaftlichen Besitz nahe verbundenen Hause Neuenburg, Nidauischen Zweiges besonders, scheint überhaupt Graf Johann von Froburg in freundlichem Vernehmen gelebt zu haben. Ueberzeugenden Beweis davon finden wir in spätern Ereignissen; aber schon früher lassen einzelne Umstände uns solches vermuthen, wie jene Abtretung der Herrschaft Bipp, auch derjenige, als 1329 und 1330 die Gräfin Margaretha von Straßberg, Otto's Wittwe, aus einem Zweige des Neuenburgischen Hauses, vor offenem Gerichte zu Solothurn den Grafen Johann von Froburg zum Vogte aussprach, sie zu verbeiständen in den Akten, worin dieselbe zu Gunsten Margaretha's von Wolhusen, Gemahlin ihres Sohnes Graf Jmers von Straßberg, auf gewisse Pfandrechte gegen ihn verzichtete<sup>2)</sup>).

Allein auch kriegerische Anstalten beschäftigten den Grafen Johann. Als 1331 der Bischof von Basel, Johann Senn von Münsingen, auf die Mahnung der Berner mit 60 Helmen gegen den Grafen v. Kyburg zog, war mit ihm nebst andern Vasallen auch Graf Johann von Froburg, und in dessen Gefolge Günther von Eptingen. In Vereinigung mit den Bernern und deren übrigen Verbündeten wurde die Belagerung der festen Burg im Passe Gümminen unternommen, und durch die Kraft des Bernischen Wurfzeuges dieselbe erobert und zerstört, wodurch der Zweck des Feldzuges erreicht war<sup>3)</sup>. Um eben diese Zeit zog aber Graf Johann auch der Stadt Solothurn zu Hülfe gegen Götz von Wildenstein, dessen Schloß bei Bubendorf im Siggau niedergerissen wurde<sup>4)</sup>.

1) Donnerstag nach St. Johann, Urf. im Soloth. Woch. 1824, 517; und 1820, 50.

2) Urkunden, Solothurn 1329 Horn. 18 u. 1330 Dec. 8; abg. im Sol. Woch. 1829, 71, und 1826, 301. — Mit Jmer erlosch dieser Zweig der Straßberg, dessen noch übrige Güter die Nidauische Linie erbt, vgl. Steck, Hist. geneal.

3) Tschachtlan. Bruckner, S. 1443. Müller II, L. 2, c. 1, S. 100.

4) Von Arx, S. 89; Götz von Wildenstein fiel 1333 in einem Gefechte gegen die Berner bei Burgdorf. Tschudi, Chron.; Müller II, L. 2, c. 1, S. 102.

Allein, für größere Fürsten wie für kleinere Dynasten waren solche Züge immerhin kostbar, der Aufwand bei den beschränkten Finanzmitteln selbst drückend, besonders wenn Rüstungen, wenn Pferde verloren gingen, Reifige entschädigt werden mußten. Solches war bei dem Zuge vor Gümminen der Fall gewesen mit Günther von Eptingen, dem Graf Johann wegen mangelnder Baarschaft 1334 den Zoll zu Waldenburg verpfändete, um dadurch ihn schadlos zu halten für die Pferde, die er in des Grafen Dienste eingebüßt hatte<sup>1)</sup>. Doch andere Bedürfnisse mögen es gewesen sein, wodurch sich Graf Johann von Froburg 1332 veranlaßt fand, dem Grafen Rudolf von Nidau die Burg Erlinsburg in der Herrschaft Bipp zu verpfänden, mit den dabei liegenden Häusern der Sennen und Zuber, und die Dörfer Niederbipp, Waldfilch, Walaswyle, Wölflinsberg, Walden, Hohenhäusern, mit allen dazu gehörigen Rechten, — Alles um 800 Pfund Basler Münze, doch mit dem Geding, an gewöhnlicher Steuer ab den Leuten und der Burghut nicht mehr zu nehmen, als 80 Pfund Pfening, die bisher Kuno von Soppensee gegeben. Der Abgang an Ertrag der Güter von Brand und Drloys (Kriegs) wegen soll nicht auf die 800 Pfund geschlagen werden<sup>2)</sup>.

Bei dem brüderlichen Verhältnisse, worin Graf Johann von Froburg mit Hermann, dem Mönch und spätern Abte von St. Urban, stand, ist es sich um so weniger zu verwundern, daß er gleich seinen Vorfahren diesem Gotteshause sich gutthätig zeigte, eine Huld, die den einstigen Froburgischen Reichthum noch um werthvolle Reste brachte. Bereits vor vierzehn Jahren<sup>3)</sup> hatte derselbe, zugleich mit seinem Bruder Graf Hermann von Froburg, nicht nur den Pfarrsitz von Niederbipp, sondern dazu noch eine daselbst gelegene Schupose an St. Urban vergabt, und diese Vergabung von der bischöflichen Officialität von Basel

<sup>1)</sup> Urf. 1334 Winterm. 7, bei Brudner, S. 1443.

<sup>2)</sup> Urf. Wietlisbach 1332 Christm. 1, abg. im Soloth. Wochenbl. 1826, 41.

<sup>3)</sup> Urf. Wymnenowe (Wynau) am 1. Heum., St. Urban am 19. Heum., und Basel am 24. Heum. 1322 Archiv St. Urban; abg. Sol. Woch. 1826, 238.



gutheißen und fertigen lassen. Nun, im Jahr 1336, verkauft und übergibt Graf Johann demselben Kloster sein Eigen (allodium), den Herrenhof zu Hägendorf, Widdumsgut<sup>1)</sup> genannt, mit allen seinen vielen Zugehörungen, Schuposen, Gütern, Besitzungen, Gerichtsbarkeiten und Rechten, in Wiesen, Feldern, Aekern, mit Einschluß derjenigen Rechte, welche, auch ohne besonders benannt zu werden, zur Gesamtheit gehören<sup>2)</sup>. Der Kauf geschah um die Summe von 170 Mark Silbers Basler Gewicht, welche der Verkäufer, unter Versprechen der Gewährleistung (Warandia), empfangen zu haben mit Unterschrift und Siegel bezeugt<sup>3)</sup>. Zwei Dinge müssen hier auffallen, zuerst daß in der Urkunde über diesen Vertrag zwischen dem Grafen und dem Gotteshause von dem Patronatsrecht keine Erwähnung geschieht; es wurde vielleicht absichtlich verschwiegen und unter den nicht benannten Rechten verstanden; sodann daß diese Verhandlung, welche als Kaufvertrag beurkundet wird, bei der rechtskräftigen Fertigung als Schenkung und Vergabung erscheint. Denn wenige Tage nach Ausfertigung obigen Kaufaktes urkundet<sup>4)</sup> die bischöflich-baselsche Officialität: daß vor ihr erschienen sei der Jungherr Johannes Graf von Froburg einerseits, und dessen Bruder Hermann, Mönch von St. Urban, Namens dieses Klosters, andererseits, und daß besagter Graf Johannes zum Seelenheil für sich und seine Voreltern und aus Zuneigung zu seinem gegenwärtigen Bruder demselben Gotteshause übergeben und geschenkt habe (donaverit inter vivos) den Hof zu Hägendorf mit allen seinen Zubehörden, und dabei besonders den Kirchensatz zu Hägendorf. Die Urkunde siegelt der Official und Graf Johann. —

Sofort wurde auch von dem Bischof Johann (Senn von Münstingen) von Basel, im Beisein und mit Einwilligung seines Dom-

<sup>1)</sup> curiam seu curtum dictam widdumsgut.

<sup>2)</sup> nec non juribus, quæ etiam non nominata in universitate transeunt.

<sup>3)</sup> Urk. 1336 Christm. 10. Archiv St. Urban; abgedruckt Sol. Woch. 1824, 34.

<sup>4)</sup> Urk. Basel 1336 Christm. 14. Archiv St. Urban; abg. im Sol. Woch. 1822, 499.

capitels mit dem Kloster St. Urban vereinigt und ihm einverleibt die gerade unbefetzte Pfarrkirche zu Hägendorf, deren Pfarrsatz demselben der edle Jungherr Johannes Graf von Froburg, Vasall des Bischofs von Basel, gesetzlich und vollständig vergabt habe; dabei soll dem jeweiligen Leutprieester, den das Kloster vorzuschlagen habe, nicht bloß das bisherige Pfarreinkommen ungeschmälert verbleiben, sondern dasselbe um jährlich vier Malter Dinkel und zwei Malter Haber nebst einem Theile Hanfzehnten vermehrt werden; alle übrigen Früchte und Einkünfte der Kirche möge das Gotteshaus fortan zu seinem Gebrauche zu Handen ziehen<sup>1)</sup>.

Auf diese Weise kam der Froburgische Herrenhof mit seinen beträchtlichen Besitzungen und Rechten, mit Einschluß des Kirchensatzes zu Hägendorf an das Kloster St. Urban. — Der rechtsgültige Vertrag hatte zwar vor der Welt den Anstrich einer Vergabung, war aber in Wirklichkeit, und confidentiell unter den Contrahenten, ein Verkauf, wie denn auch Graf Johann im folgenden Jahre in Olten nochmals mit Brief und Siegel bezeugt: „daß er gar und gänzlich berichtet und gewähret sei von Abt und Convent des Gotteshauses von St. Urban für die hundert und siebenzig Mark guten löthigen Silbers, Baslergewichtes, die sie ihm schuldig waren um das Widdumgut, darin der Kirchensatz gehört zu Hägendorf“<sup>2)</sup>. Der Graf mochte des Geldes bedürfen und wollte es nicht weiter bekannt werden lassen. Er blieb dabei zugleich ein Wohlthäter des schon öfter begünstigten Klosters<sup>3)</sup>.

Durch ein wichtiges Ereigniß eröffnete sich aber jetzt dem Grafen Johann eine Bahn höherer politischer Wirksamkeit, die seinem Lebenslaufe größeres historisches Interesse verleiht. Bei der engen Verbindung, worin derselbe mit dem Grafen Rudolf von Nidau

1) Urf. Basel 1336 Christm. 17, mit den Siegeln des Bischofs, des Domdecans und des Capitels. Archiv St. Urban; abg. im Sol. Woch. 1824, 36.

2) Urf. Olten 1337 April 5. Archiv St. Urban; abg. im Sol. Woch. 1824, 38.

3) Kirchensatz, Widdum und Quartzehnten mit Zubehörde kamen später kaufz- und vergleichsweise an die Stadt Solothurn. Urf. Montags vor Herrenfastnacht 1546, im Soloth. Woch., 1824, 49.

stand, ist kaum zu bezweifeln, daß auch der Graf von Froburg dem Rufe gefolgt sei, den jener an alle seine Freunde, Bundes- und Standesgenossen erließ, in den Kriegen gegen die Berner ihm beizustehen; daß demnach Graf Johann der Belagerung von Laupen und der darauf folgenden, für die verbündeten Dynasten so unglücklichen Schlacht beigewohnt habe, obschon seines Namens unter den 700 gekrönten Helmen des Nidauischen Heeres nicht gedacht wird. Wenn aber ein gleichzeitiger Schriftsteller einen Grafen von Froburg irrig unter die Todten zählt<sup>1)</sup>, so läßt doch eine solche Angabe die Vermuthung zu, daß eine Person dieses Namens wirklich anwesend gewesen sei, was in solchem Falle nur allein unser Graf Johann, der einzige wahrhafte Sprößling seines Stammes sein konnte. Wäre aber auch kein Froburger dem Grafen Rudolf von Nidau an dessen Todestage zur Seite gestanden, so bethätigte sich doch des Grafen Johann freundschaftliche Gesinnung für den Erschlagenen durch den wirksamen Antheil, den er am Schicksale seiner hinterlassenen Söhne nahm. Im ritterlichen Sinne eines Zeitalters, das wir öfters ein barbarisches nennen, war es, daß eben dem Kastlan Rudolf von Erlach, Nidauischem Dienstmann, der mit seines Herrn Urlaub den Bernern zugezogen und sie bei Laupen zum Siege geführt hatte, daß eben diesem Manne von den Verwandten die Vormundschaft und Pflege der jungen Grafen von Nidau anvertraut wurde, unter Leitung eines Familienrathes, der unter seinen drei Gliedern den Grafen Johann von Froburg zählte. Mit Rath und von Heizen der hohen Herren Graf Eberhard von Kyburg, Landgraf zu Burgunden, Graf Peter Herr zu Narberg und Graf Johannes von Froburg, schließt Rudolf von Erlach, Ritter, Vogt und Pfleger der edeln Herren Graf Rudolfs und Graf Jakobs von Neuenburg, Herren zu Nidau, im Augustmonat 1343 eine völlige Richtung ab<sup>2)</sup>, mit Schultheiß, Rath und Burgern der

1) Chronicon Monachi Vitodurani.

2) Durch Vermittlung der Königin Agnes von Ungarn im Kloster Königsfelden hatte 1340 Aug. 9 eine vorläufige Sühne zwischen den kriegenden Parteien stattgefunden. Sichonowsky III, 275.

Stadt Bern, um alle zwischen beiden Theilen bis dahin obgewalteten Streitigkeiten; allfällig vorkommende Mißhellen sollten durch beidseitig ernannte Schiedsleute besprucht werden, worunter auch wieder Nidauischer Seits Graf Johann von Froburg benannt wird. Eben dieser mit seinen zwei Miträthen und dem Ritter Rudolf von Erlach besiegelt die Urkunde des abgeschlossenen Vergleiches. Nicht genug an dem Friedensvertrage, sollte damit noch ein Bündniß mit Bern verbunden werden, insofern die mit letzterm im Krieg begriffene, den Grafen von Nidau von ihrem Vater her befreundete Stadt Freiburg solches zugäbe; weßhalb die beiden Brüder von Nidau, ebenfalls unter dem Siegel ihrer drei Verwandten von Kyburg, Narburg und Froburg eine Verpflichtung ausstellten, am 23. August<sup>1)</sup> 1343, obwohl noch minderjährig; denn seither erst kam der ältere Bruder Graf Rudolf zu seinen Tagen, wo er dann am 8. August 1345 zu Münchenbuchsee bei Bern, in Gegenwart seiner lieben Oheime, Graf Eberhards von Kyburg und Graf Johanns von Froburg, vieler anderer Freien, Ritter und Junker, den Vertrag von 1343 förmlich beschwor, ihn zu halten und zu beobachten nach allem seinem Inhalt<sup>2)</sup>.

Früher schon, 1342, hatte Graf Hans von Froburg für seine Mündel die verwandtschaftliche Vorsorge getroffen, daß er den Grafen Rudolf und Jakob von Nidau zu rechtem Mannlehen verlieh, Leute und Güter im Balsthaler Thale, Twing und Bann und Gerichte, die Hochgebirge, die Wildbänne, Erzgruben, die Kirchenfäze zu Mümliswyl und Makendorf, die Laienzehnten im Balsthal Thale und zu Buchsgau, mit allen den Rechten, wie es ihm angefallen war von Rudolf sel. von Froburg, seinem Oheime<sup>3)</sup>.

Für die Landgrafschaft im Buchsgau machte der Abgang des einen Trägers eine neue Belehnung erforderlich; diese empfing

1) Am 8. Tag Unserer Frau im August.

2) Urk. abg. im Sol. Woch. 1826, 457, 467; Tillier, Geschichte des eidg. Freist. Bern I, 201.

3) Urk. Wietlisbach 1342 Weinm. 3, abg. im Sol. Woch. 1830, 668; und im Auszug Jahrg. 1813, 302.

Graf Hanmann (Johann) von Froburg mit Graf Rudolf von Nidau, dem Sohne, 1347 vom Bischof von Basel (Johannes Senn von Münsingen) in Form eines gemeinschaftlichen Kunkellehens.<sup>1)</sup> Zwei Jahre vorher war Graf Johann in eine zweite Ehe getreten, und zwar mit des Bischofs Johannes von Basel Muhme, Adelheid, Thürings sel. von Ramstein Tochter, wobei der Bischof, sein Oheim, dem Grafen gestattete, die im Ehebriefe auf 160 Mark Silbers bestimmte *Widerlage* (*Widerfall*) auf bischöflich-baselsche Lehengüter zu Rigoldszwiler u. a. m. anzuweisen<sup>2)</sup>, und unter gleicher Befugniß zwei Jahre<sup>3)</sup> später jene Widerlage noch um 100 Mark zu vermehren. Aber aller Gunst ungeachtet, die er beim Lehnherren genoß, konnte Graf Johann die gewünschte Verwandlung der Mannlehen Waldenburg und Olten in Kunkel- oder in Erblehen zu Gunsten des Hauses Nidau auf den Fall einer unfruchtbaren Ehe mit Adelheid von Ramstein nicht erlangen; bei der Wahrscheinlichkeit des letztern Falles mußte sein Vorhaben 1347 gänzlich aufgegeben werden<sup>4)</sup>.

Auf Verlangen des Grafen Johann fand 1356 eine neue Bereinigung der Landgrafschaft im Buchsgau statt. Dem am angeletzten Tage, Dienstag vor Unseres Herrn Fronleichnam, versammelten Landgericht saß Hugo von Gutenberg vor, ein freier, Ritter, im Namen und an Statt des Edeln, Wohlgeborenen Herrn Grafen von Froburg, auf der Dingstatt und Landgericht zu Hugperren bei Büenken. Vor dem vorbenannten Gerichte erschien Graf Johann persönlich mit seinem Fürsprecher, ihn fordernd zu erfahren, was seiner Landgrafschaft Rechtung im Buchsgau wäre und einem Landgrafen zugehörte? Da fragte der vorsitzende Richter bei dem Eide und es ward einhelliglich ertheilt: „daß zu derselben Landgrafschaft und einem Landgrafen zugehörten diese nachgeschriebenen Rechte (wie wir sie oben mitgetheilt haben)“. Daraufhin bat ihn aber der Fürsprechende des

1) 1347 April 19, Trouillat, Mon. III., 591.

2) Bruckner, S. 1444.

3) 1347 April 24. Dasselbst S. 1445.

4) Bruckner, S. 1442; ebend. S. 1862; Sol. Woch. 1822, 503.

Grafen von Froburg, zu erfahren, „ob man ihm und seinen Nachkommen deß nit billig Urkundbrief geben sollte?“ Da ward ihm ertheilt: „daß man ihm deß willig Brief gebe zc.“ Auffallend ist, daß des Mitbelehnten Grafen Rudolf von Nidau dabei keine Erwähnung gethan wird, obwohl er ebenfalls persönlich anwesend war, nebst Graf Peter Herrn zu Narberg und vielen Freien, Ritttern (unter diesen Herr Bernher von Falkenstein), Edelknechten und unbetitelten Gemeinfreien<sup>1)</sup>.

Für Burg und Stadt zu Waldenburg und die Stadt Olten mit den dazu gehörigen Dörfern, Leuten und Gütern bekennet Graf Johann 1360, Samstag nach Martins Tag<sup>2)</sup>, in Gegenwart zahlreich versammelter Vasallen, daß er dieselben zu Lehen trage von der Kirche Basel. Unter den anwesenden Zeugen befindet sich auch des Grafen von Froburg (Unser) Vogt, Ulrich von Tschepellen u. a. m. Den Revers, ausgestellt zu Basel, versieht der Graf mit seinem Insiegel<sup>3)</sup>. Und ebendasselbst wohnt Johann von Froburg 1361 am St. Vincenzen Tag (22. Jänner), am bischöflichen Hofe, einer zahlreichen Versammlung von Fürsten und Großen Hochdeutschlands bei. Es war dies bei Anlaß eines Vergleiches, der zwischen dem Herzog Rudolf IV. von Oesterreich für sich und seine Brüder, die Herzoge Friedrich, Albert und Lüpold, und dem Bischof Johann von Basel einer Gränzstreitigkeit halber geschlossen wurde. Unter den Zeugen befinden sich die Bischöfe von Chur und Gurk, letzterer des Herzogs Rudolf Kanzler, dann in der Reihe der edelen Herren, Herzogen und Grafen von Teck, Habsburg, Kyburg, Montfort, Fürstenberg und Thierstein, folgen nach letztern Graf Johann von Froburg, Jmer von Straßberg und Ego von Freiburg; hierauf die edelen Freien, wie Kappoltstein, Hohenklingen, Burkhard Senn von Münsingen, Herr zu Bucheck, Mathys von Signau; zuletzt die ehrbaren Herren von Landenberg, Berenfels, Münch von Landskron, Schaler und unbenannte Ritter und Knechte viel<sup>4)</sup>.

1) Urf. 1356 Brachm. 21, im Sol. Woch. 1830, 681 f.

2) Wintermonat 14.

3) Revers, Basel 1360 Winterm. 14, bei Herrgott III, n. 818.

4) Urf. Basel 1361 Jänner 22, bei Herrgott, III. n. 819.

Einen ansehnlichen, doch nicht ungetheilten Zuwachs an Botmäßigkeit erhielt noch in seinen letzten Lebensjahren Graf Johann von Froburg, als ihm 1363 Bischof Johann von Basel gemeinsam mit dem Grafen Sigmund von Thierstein die Landgrafschaft im Sitzgau zu Lehen übertrug, deren Marken, wie sie der Lehenbrief bezeichnet, vom Ausfluß der Birz in den Rhein, diesen Fluß hinauf sich zogen und soweit ins Strombett reichten „als einer auf einem Roß in den Rhein reiten und mit einem Baselspeer in den Rhein reichen mag“; südlich dann stießen die Marken der Landgrafschaft Sitzgau mit denen des Buchsgaues zusammen. Nebst allen Rechten, Würden und Ehehaften des Landgrafen gehörten zum Lehen auch das Geleite zu Dnolzwyler, das da geht über den niedern Hauenstein, nebst dem Zolle zu Liechstal, so die Münche und Schaler von dem ehegenannten von Froburg zu Lehen hatten, und der Zoll bei der Mühle zu Augst bei der Brücke, als die Grafen von Homberg und von Froburg die hergebracht nach der Briefe Sage, so die Landsassen der ehegenannten Landgrafschaft darum geurtheilt haben. „Und sonderheitlich“, so lautet der Lehenbrief weiter, „so haben wir dem ehegenannten von Thierstein die Gnade gethan, als auch der obgenannte von Froburg die von Unfern Vorfahren gehabt hat“ (für das Buchsgau nämlich), „wenn das wäre, daß Graf Sigmund oder seine Erben abgiengen und nicht mehr eheliche Knaben ließen, so sollen es Töchter, die sich nicht verungenossset haben, haben und nießen, als ob es Knaben wären, doch daß sie Uns einen Träger, der ihr Genöß ist, der Lehen geben sollen.“ Bloß behält sich der Bischof einige gerichtzbarkeitliche Rechte vor<sup>1)</sup>.

Noch in demselben Jahre aber soll Graf Johann von Froburg seines kinderlosen Standes wegen auf seinen Antheil an der Landgrafschaft Sitzgau verzichtet und solche dem Grafen Sigmund

<sup>1)</sup> Urf. auf der Burg Jstein 1363 März 11, im Soloth. Woch. 1829, 381; und Herrgott, n. 823, wo Graf Johann irriger Weise im Anfang der Urkunde Johann von Habsburg genannt wird.

von Thierstein ganz überlassen haben<sup>1)</sup>; wogegen ersterer 1355 das unter Viestal gelegene Dorf F ü l i n s d o r f, sammt dortigen herrschaftlichen Rechten angekauft hatte<sup>2)</sup>. Für eine schuldige Summe von 200 Gulden aber verpfändet Graf Johann 1359 dem Heinrich Bumann, Bürger zu Olten („Unserem eingeseffenen Bürger zu Olten“) seinem Gläubiger und dessen Erben beiderlei Geschlechtes 6 Malter Dinkelgeldes und 5 Malter Habergeldes aus des Grafen Zehnten zu Hägendorf, den er von seinem D h e i m e L ü t h o l d e n v o n A r b u r g, F r e i e n, erkauft. Diesen pfandsweise versetzten Antheil Zehnten gibt der Graf dem Bumann und dessen Erben zu Lehen auf so lange, bis die Rückerstattung der geliehenen Summe werde erfolgt sein. Der Handlung, welche zu Olten vorgieng am Montag vor Ambrosien Tag, wohnte als Zeuge auch wieder jener oben schon vorgekommene Ulrich Scheppeleon, B o g t z u F r o b u r g b e i<sup>3)</sup>. Widerspricht dieses der Sage, daß die Reste zu den zahlreichen Schlössern gehörte, die bei der großen Katastrophe von 1356 zu Grunde gegangen, so erzählt eine andere Volksfage den grausen Tod des letzten Frobürgers, wie nämlich G r a f H a n s, vom fröhlichen Turniere zu Zosingen heimkehrend, auf der Brücke zu Olten die traurige Kunde vom Einsturz seiner Stammburg vernommen und wüthend, unter schrecklichen Flüchen sich verschworen habe, er werde seine Bauern nicht rasten lassen, bis durch ihre fröhrenden Arme die Burg neu aufgebauet sei; bevor aber unter den Spornstreichen des Reiters sein Kappe die Trümmer erreicht, sei, vom Strahle des zürnenden Himmels getroffen, der Graf vom Pferde gesunken:

„Da blickten die Boten gen Himmel empor,  
Und des Dankes Thräne leuchtet hervor,  
Weil der Quäler des Volkes gefallen;  
Auf Olten's Brücke verkündet ein Stein  
Die Geschichte noch spät im treuen Verein  
Mit der Sage, die nie wird verhallen.“<sup>4)</sup>

1) Bruckner, Merk w., S. 1963 f.; von Ury, Buchsgau, S. 90.

2) Bruckner, Merk w., S. 1231.

3) Urk. 1359 April 1, abg. im Sol. Woch. 1822, 477.

4. Sol. Woch. 1817, 375: Der Graf von Frobürg nach aargauischer Volksfage.



Was von solchen angeblichen oder wirklichen Volksfagen von tyrannischen Zwingherrn zu halten sei, ist hinlänglich erwiesen entweder sind sie ganz ohne geschichtliche Begründung oder das einzelne Ereigniß wird auf mehrere Vertlichkeiten bezogen. Dies ist auch hier der Fall; noch ein ganzes Decennium lebte der angebliche Volksbedrucker, und starb aller Vermuthung nach ruhig in seinem Bette<sup>1)</sup>.

Seit mehrern Jahren aber befand sich der letzte Froburger im Dienste der Herzoge von Oesterreich, wo er zu verschiedenen Malen das Amt eines Landvogts in einem Theile ihrer Vorlande versah; ein Verhältniß zu dem einst standesgleichen und verschwägerten, seither aber so hoch emporgestiegenen Kaiserhause, das den Grafen von Froburg so wenig erniedrigte, als andere Dynastien gleichen oder selbst höhern Ranges, die dasselbe Amt bekleideten. Schon 1353 kömmt Graf Hamann von Froburg, mit Graf Eberhard von Niburg, als des von Oesterreich Landvogt im Sundgau und im Aargau vor, als beide edle Herren durch Wladislaw Herzog zu Teschen aufgefordert wurden, Herrn Burkhard, dem Münch von Basel, beholfen zu sein zum Bezug einer Summe von 2000 Mark Silbers, welche die Stadt Solothurn ihm entrichten sollte, zufolge eines Spruches, den das Gericht zu Passau unter dem Vorstande des Herzogs von Teschen ausgefällt hatte. Auf Solothurns Einwendung wurde aber die Sache durch Urtheil Kaiser Karls zu Gunsten der Stadt entschieden<sup>2)</sup>. — Um eben diese Zeit war Graf Johann für den Herzog Albrecht von Oesterreich mit der Stadt Zürich in einer Fehde begriffen, und 1352 befand er sich bei dem Heere des Fürsten, als dieses mit den dazu gestoßenen Hülfsvölkern der Verbündeten, worunter auch die Berner, Zürich, jedoch umsonst, belagerte. Den Krieg unterbrach auf kurze Zeit nur ein abgeschlossener Still-

<sup>1)</sup> Ein ähnliches Ende unter den rächenden Todesstreichern gedrückter Unterthanen wird in der Umgegend Berns unter dem Landvolke dem letzten Bubenberg angedichtet, den andere in den Wellen des Thunersee's zu Grunde gehen lassen; bekanntlich starb derselbe zu Morsee am Genfersee eines ganz natürlichen Todes.

<sup>2)</sup> Urk. 1353 Heum. 29, abg. im Sol. Woch. 1814, 143.

standsvertrag; an dem erneuerten Kriege nahm aber jetzt auch der Kaiser Theil, weil Zürich und die Eidgenossen seinen Richterspruch nicht angenommen hatten. Es wurde ein Reichsheer aufgeboden, das bereits 1354, mit den österreichischen Völkern unter Graf Eberhard von Württemberg, — in allem 4000 Helme und 40,000 Fußknechte, Zürich wieder belagerte. Unter der Menge von Fürsten und Herren, die dabei sich einfanden, wird auch Graf H a n m a n n v o n F r o b u r g genannt, sei es, daß er als Diener Oesterreichs oder im Kriegsgefolge seines Lehenherrn, des mitanwesenden Bischofs von Basel, dem Heerzuge beiwohnte, der indeß auch diesmal ein fruchtloses Ende nahm. Unter Verwüstung der Umgegend Zürichs durch die Oesterreicher dauerte der kleine Krieg noch bis 1355 fort, wo zu Regensburg ein Friedensschluß erfolgte<sup>1)</sup>; selbst ein Bündniß mit Zürich kam zu Stande, denn es war Politik der Herzoge von Oesterreich durch solche Verträge mit den wichtigen Städten der obern Lande dieselben von einer nähern Verbindung mit den Schwyzern und deren Miteidgenossen abzuhalten<sup>2)</sup>. Diesem Systeme gemäß hatte schon 1359 der Herzog Friedrich von Teck, österreichischer Hauptmann und Landvogt in Schwaben und Elsaß, Namens seiner Herren, der Herzoge Rudolf und Friedrich mit der Stadt Solothurn ein Bündniß auf zehn Jahre abgeschlossen, das nun dessen Nachfolger im Amte, Graf J o h a n n v o n F r o b u r g 1363 aufs neue gelobte und beschwor, „es stät zu haben und zu vollführen, getreulich und ungefährlich in aller der Weise und nach den Artikeln, als die Bündbriefe stehen, die beidenthalt darüber gegeben sind“<sup>3)</sup>.

Doch wichtiger noch war den Herzogen von Oesterreich eine Verbindung mit dem seit seinem glänzenden Siege bei Laupen besonders mächtig aufblühenden Bern. Den Auftrag zur Unterhandlung einer solchen erhielt ihr Statthalter in den vordern Landen, Graf J o h a n n v o n F r o b u r g, der durch frühere

<sup>1)</sup> Justinger, Chron. S. 152; Tschudi I; Lichnowsky III, S. 280 bis 298, 306.

<sup>2)</sup> Lichnowsky IV, S. 66.

<sup>3)</sup> Urf. 1363 Winterm. 2, abg. im Soloth. Woch. 1814, 227.

Berührung, noch von seinen vormundschaftlichen Verhältnissen zu den Nidauischen Grafen her, dem dortigen Gemeinwesen nicht fremd, zu dem Geschäfte sich vorzüglich eignete und es auch glücklich zu Stande brachte. Das durch seine Vermittlung mit der Stadt Bern abgeschlossene Bündniß kennen wir aus der von Schultheiß, Rath, Zweihundert und Bürgergemeinde daselbst ausgestellten Urkunde vom Jahr 1363, deren Eingang dahin lautet: „daß man mit dem e d e l e n u n d w o h l g e b o r n e n G r a f e n J o h a n n v o n F r o b u r g, des hochgebornen Herrn und Fürsten, Herrn Rudolf und seiner Brüder von Gottes Gnaden Herzogen von Oesterreich, zu dieser Zeit Landvogt, Hauptmann und Pfleger zu Elßaß, zu Schwaben und zu Aargau, einer Liebe und Bündniß übereingekommen sei, in hiernach geschriebenen Bedingungen und Worten“, wovon hier das Wesentlichere. „Des ersten habe derselbe Landvogt gebunden vorbenannter Herrschaft von Oesterreich Länder, mit Namen Aargau, Thurgau, Elßaß und Sundgau, denen von Bern zu helfen und zu rathen mit ganzer Treue und mit ganzer Macht; wie auch umgekehrt, jeder Theil dem andern, wider männiglich in diesen Kreisen, nämlich bis an den Rosanner See und von dannen her bis in Burgund und in Aargau, in diesen beiden ganzen Landen, soweit solche begriffen zwischen Reuß und Aare bis in die Spiz innerhalb Windisch, wo benannte beide Wasser zusammen fließen; aber auch außerhalb vorbenannten Kreises soll die Herrschaft Oesterreich denen von Bern beholfen sein mit 200 gewaffneten Mannen zu Fuß, und sie, die von Bern, der Herrschaft hinwiederum mit 100 Mann zu Fuß; die Mannschaft jedweden Theiles einen Monat lang, als sie von Haus schied (länger soll sie nicht ausbleiben), auf Kosten des Theiles, der sie zu Hülfe gesandt. Beiderseits werden vorbehalten alle Verbündete und alle der letztern Mannen, Dienstmannen, Burgmannen und Diener. Dauern soll das Bündniß bis auf nächste Weihnachten und von dorthin auf die nächsten zehn Jahre. Auf den Fall sich ereignenden Anstoßes oder Auflaufs hin werden 6 Männer gewählt, 3 von jeder Seite; diese 6 sollen auf erhaltene Mahnung zusammenkommen innert 8 Tagen nach Zofingen, wo sich auch der vorbenannte Landvogt, oder wer Pfleger wäre an seiner

Stelle, und der Schultheiß von Bern einfinden sollen; würde dann kein Mehr sich ergeben unter den 6, sondern die Meinungen einstecken, 3 gegen 3, so soll, wenn die Sache die Herrschaft angeht, dann der Landvogt oder sein Statthalter um die Sache, ein gemein Mann sein, und was er darum erkennt auf den Eid, daran sollen beide Theil sich halten; ebenso, wenn die Sache die von Bern angeht, wo alsdann der Schultheiß als gemein Mann darüber erkennt zc. Erneuerung des Bündnisses nach fünf Jahren durch eidliche Beschwörung. Sollte nach Ausgang der 10 Jahre Krieg entstehen zwischen beiden Theilen, und die Sieben oder der Mehrtheil würden darüber erkennen, haben die Theile ebensowohl sich daran zu halten, als zur Zeit, wo das Bündniß noch währte<sup>1)</sup>. Donnerstags vor Simonis und Judae 1363 bestätigte Herzog Rudolf IV. das Bündniß, die der Edle, sein L. Oheim, Johann von Froburg, sein Landvogt in Schwaben und in Elsaß und Sundgau, von Seinetwegen mit den ehrbaren zc. dem Schultheiß, den Räten und den Burgern gemeinlich zu Bern geschlossen: „als das Uns wohl gefällt, wann Uns aller Freundschaft und Geheime mit den Ehegenannten von Bern wohl gelüftet“. Der Bundesbrief, gegeben zu Innsbruck am obbenannten Tage benannten Jahres, „Unsers Alters in dem 24. Jahre, und Unsers fürstlichen Gewalts in dem 6. Jahre, ist mit des Herzogs großem fürstlichen Insiegel behangen<sup>2)</sup>.

Durch mancherlei Mißgeschick, brudermörderischen Zwiespalt, unglückliche Fehden, üble Haushaltung waren die Grafen von Habsburg, Laufenburgischer Linie, so weit gekommen, daß sie das schöne Kyburgische Erbe an die glücklichern Stammvettern von Habsburg = Oesterreich veräußern mußten. Bereits im Heumonath 1363 war ein Kauf getroffen worden, worin sie letztern das Eigenthum ihrer Burgen und Städte Burgdorf und Dillingen, sammt ihren Rechten auf Thun, um 12,000 Gulden abtraten, unter dem Vorbehalte, das Verkaufte wieder zu Lehen zu empfangen. In diesem Vertrage tritt Graf Johann von Froburg

<sup>1)</sup> Urk. 1363 Sept. 28., Soloth. Woch. 1829, 341.

<sup>2)</sup> Urk. 1363 Okt. 26, Ebend., 385.

noch nicht als Landvogt, wohl aber als Zeuge auf<sup>1)</sup>. Da aber die Herzoge von Oesterreich sich nicht im Stande fanden, ihren Zahlungsverpflichtungen ein volles Genüge zu leisten, so ward unter Vermittlung der Königin Agnes in der Stadt Freiburg im Nectland ein Vergleich unterhandelt, den hierauf 1364 im Auftrag der Herzoge Graf Johann von Froburg, ihr Landvogt in Schwaben und Elßaß mit den Grafen Ego und Hartmann von Kyburg-Habsburg zu Solothurn abschloß, wonach Graf Johann, Namens der Herzoge, den rückständigen Termin von 4000 Gulden Entschädigung abzahlte, und die noch restirenden 3000 Gulden nebst 100 Gulden Entschädniß Ends nächstfolgender Pfingstwoche (1364) zu entrichten versprach, ansonst die Grafen ihre ausgestellten Lehenreverse zurückerhalten sollten<sup>2)</sup>.

Mit dieser Verhandlung schließt sich des Grafen Johannes von Froburg politische Wirksamkeit; im folgenden Jahre, 1365, gab er sein landvögtliches Amt auf, in welchem ihm der Ritter und Freiherr Peter von Thorberg nachfolgte, der in dieser Eigenschaft am 1. Christmonat obigen Jahres den Bund Oesterreichs mit Solothurn aufs neue beschwor. Seine letzte Lebenszeit soll Graf Johann meist auf seinem Schlosse zu Waldenburg zugebracht haben. „Dort sei einst die edle Jungfrau Verena von Nidau bei dem alten Oheim auf Besuch gewesen, als eben ein hübscher Knecht im Stocke des Schloßthurmes gefangen saß, dem habe aus Erbarmen oder zärtlichem Gefühle die junge Gräfin davongeholfen, indem sie mit einer Art den Stock aufgemacht“<sup>3)</sup>.

Der letzte Akt, den wir von Graf Johann kennen, ist vom 20. Jänner 1366, als er den Luzernern Quittung ausstellte für die ihm entrichtete Vogtsteuer von 100 Lib., welche Herzog Leopold von Oesterreich 1315 dem Grafen Wolmar von Froburg, Johanns Vater, versetzt hatte<sup>4)</sup>. Johanns Lebensende fällt noch

1) Urk. Bruck 1363 Heum. 14., abg. im Soloth. Woch. 1823, 405.

2) Urk. Solothurn 1364 Horn. 25; Tillier I, 231.

3) Bruckner, Merkw., S. 1473, aus den Rundschaftsausagen über die gerichtsherrlichen Rechte der Herrschaft Waldenburg.

4) Urk. 1366 Jänner 20, im Geschichtsfreund II, 181; vrgl. M. Ruß Chron., im Geschichtsforscher X, 65.

in's nämliche Jahr 1366; Tag, selbst Monat sind aber unbekannt; wahrscheinlich war es vor Mitte April, indem eben zu dieser Zeit Graf Rudolf von Neuenburg sich Herr zu Nidau und zu Froburg betitelt, da er den Ritter Heinrich von Tsenthal mit verschiedenen Gütern im Buchsgau belehnt<sup>1)</sup>. Völlig überzeugend indeß ist der Beweis nicht, indem vorerst Graf Rudolf im Buchsgau früher schon Lehenrechte besaß, Schloß und Herrschaft Froburg dann vor vielen Jahren bereits durch Kauf an sein Haus gekommen waren, der Titel davon ihm auch schon 1360 in einer Urkunde von Kaiser Karl IV. gegeben ward<sup>2)</sup>. Bestimmt aber befand sich Graf Johann nicht mehr unter den Lebenden am 29. Weinmonat (Donnerstag vor Allerheiligen), als Frau Adelheid von Ramstein sich: weiland Graf Johannes sel. von Froburg eheliche Wirthin nennt. Vermuthlich war es an geweihter Stätte des Familienstiftes Schönthal, wo der letzte Froburger wehrhaften Standes mit Schild und Helm bestattet wurde, den der geistliche Bruder, Abt Hermann, kaum um ein Jahr überlebte.

Was noch an erbbarem Reichthum und Gute von Froburg vorhanden war, fiel nach Johannes Hinscheide dem Grafen Rudolf von Neuenburg = Nidau zu, ebenfalls dem letzten männlichen Sprößling seines Zweiges, seit dem Tode seines Bruders Jakob, der schon 1356 in Frankreichs Solde und Heere bei Poitiers gefallen war. Durch seine Heirath mit Isabella, Gräfin von Neuenburg, vereinigte er auch die Besitzungen des Hauptstammes in seiner Hand, nebstdem daß diejenigen der Straßbergischen Linie ihm ebenfalls zugekommen waren. Auf welche Weise aber und unter welcher Form Graf Rudolf von Nidau zum Erbe der letzten Froburge gelangte, — das ist noch unerklärt. Seit jener Nischenza von Froburg, welche zu Anfang des XIII. Jahrhunderts mit Graf Berchtold von Neuenburg vermählt gewesen, ist keine Heirath zwischen beiden Häusern urkundlich erwiesen, aus der ein Erbrecht hätte abgeleitet werden können; selbst die von Elisabeth aus der Zojinger Linie nicht, angenommen auch, sie sei wirklich Rudolfs III. von Nidau Gemahlin gewesen, da dessen

<sup>1)</sup> Urk. geg. zu Mitte April, abg. im Sol. Woch. 1822, 480 ff.

<sup>2)</sup> Steck, Hist. geneal. etc. Msc.

Söhne aller Wahrscheinlichkeit nach einer zweiten Ehe entsprossen<sup>1)</sup>. Durch Erbvertrag oder Testament also mag Graf Rudolf zum Besitze der Froburgischen Güter gelangt sein. Von diesen fielen aber durch Graf Johanns kinderloses Absterben, als erledigte Mannlehen, gleich die Herrschaften Waldburg und Olten an die bischöfliche Kirche Basel zurück; zum Pfande einer Forderung von 4000 Gulden an dem Bischof behielt indeß Graf Rudolf die Beste Olten in seinen Händen. Für die Landgrafschaft Buchsgau dann, die ihm jetzt ganz zugefallen, und die darin gelegenen Lehen und übrigen Rechte suchte der Graf den Bischof von Basel um neue Belehnung an; selbst aber kinderlos, bat er denselben, die Belehnung nicht auf ihn allein, sondern auch auf seine Schwester söhne von Kyburg und Thierstein auszudehnen, was ihm gewähret wurde. Der Lehenbrief, am Dienstag vor Unser Frauen Tag im August 1367 in folgender Form ausgestellt, bietet uns zugleich eine Uebersicht der Froburgischen Besitzthümer in jenem Landestheil.

„Es lieh nämlich der Bischof Johann von Basel dem edlen Herrn Graf Rudolf von Neuenburg, Herrn und Grafen zu Nidau und Froburg, und darnach Graf Rudolf und Graf Eberhard, Grafen Hartmanns Söhnen von Kyburg, und Graf Otto und Graf Sigmund, Grafen Sigmunds Söhnen von Thierstein zu Mannlehen — folgende Besten, Güter, Dinge und Würdigkeiten, mit Namen: ... die Landgrafschaft von Buchsgau, und was Graf Rudolf vom Bischof hat in dem Thal zu Balsthal und zu Buchsgau, und die zween Kirchensätze zu Mümliswyl und zu Mahendorf; die Burg zu Falkenstein, die Henmann von Bechburg vom Grafen hat, mit ihrer Zubehörde; den äußern Falkenstein und das Städtlein zur Cluse, das die von Falkenstein von demselben haben, mit ihrer Zubehörde; dann die alte Bechburg, so die von Fenthal vom Grafen haben, und was dazu gehört; und darnach alles, was sich befände, das er von dem Gotteshaus von Basel zu Lehen hätte, wie das geheissen sei, oder wo es

<sup>1)</sup> Siehe oben S. 136.

gelegen ist“. Die neue Belehnung geschah, nachdem der Bischof sämtliche benannte Lehen vom Grafen auf dessen Bitte aufgenommen hatte<sup>1)</sup>.

In dem Lehenbrief sind die Herrschaften Froburg und Bipp nicht mitbegriffen, Allodien des Froburgischen Hauses, die, wie wir sahen, früher schon von der Zofinger Linie durch Kauf und Erbe an die Grafen von Neuenburg-Nidau gelangt waren.

Eine gedrängte Uebersicht der seitherigen Schicksale der einst unter Froburgischer Herrschaft gestandenen Landesbezirke möge diese Abhandlung schließen.

Nach dem kinderlosen Hinischeide Rudolfs von Nidau, der 1375 in der Bertheidigung seiner Stadt Büren gegen die sogenannten G u g l e r oder J u g e l r a m ' s von Coucy Schaaren den Tod fand, theilten sich die Besitzungen seiner Linie unter Rudolfs Schwester söhne aus den Häusern T h i e r s t e i n und H a b s b u r g - K y b u r g, wobei erstern die Rechte und Güter des Froburgischen Erbes, namentlich die Landgrafschaft B u c h s g a u, mit ihrem Inhalte und Zubehörden zufiel; allein schon mit Sigmunds Sohne, Graf Otto von Thierstein, erlosch dieser Zweig des Hauses, worauf Otto's Sidam, Hans Friedrich, der Sohn des zum Freien erhobenen Hans von Falkenstein, 1418 das Lehen erhielt, solches jedoch gegen die Ansprüche, die Hans von Thierstein und Rudolf von Namstein darauf machten, kaum zu behaupten vermochte. In Folge eines lehengerichtlichen Urtheils wurde die Landgrafschaft dem Bischof als heimgefallen zugesprochen, bald aber durch den Bischof an Hans Friedrich von Falkenstein von Neuem zu Lehen gegeben und von diesem verkauft an die Städte S o l o t h u r n und B e r n, welche 1427 dieselbe vom Bischof von Basel förmlich zum Lehen empfiengen, so nämlich, daß der Stadt S o l o t h u r n der Theil davon, so weit d a s B a l s t h a l geht, „als für besonders“, der andere halbe Theil aber beiden Städten für ein gemeinsames Lehen übertragen wurde<sup>2)</sup>. So verblieb es bis 1465, wo nach längern Anständen eine Theilung der ganzen Landgrafschaft zwischen beiden

1) Urk. Delesperg 1367 Aug. 10, abg. im Sol. Woch. 1826, 51 ff.

2) Kopp, Geschichtsblätter II, 224—240.



Städten statt fand, wodurch Bern die Herrschaft Bipp nebst dem am rechten Aarufer gelegenen Theil des Fridauer Amtes erhielt, das ganze übrige Buchsgau aber Solothurn zufiel; nach vorgewaltetem Streite zwischen beiden Städten werden 1516 erstere beide Bestandtheile von der Landgrafschaft gänzlich getrennt, und 1665 kauft Solothurn um die Summe von 20,000 Gulden und Abtretung der Dörfer Thernil und Ettingen von aller Lehenverbindlichkeit gegen das Bisthum Basel sich los<sup>1)</sup>.

Dies das Schicksal der Landgrafschaft im weitern oder rechtlichen Sinne; aber auch ihre Bestandtheile, die in ihrem Umfange gelegenen Herrschaften, traf mancherlei Wechsel, bis sie mit vollem Eigenthume an die Städte Bern und Solothurn gelangten. — Die Herrschaft Bipp, nämlich Bipp, Ernlißburg und Wietlißpach, verpfändete 1379 Graf Sigmund von Thierstein seinem Schwager, Graf Hartmann III. von Kyburg, der aber 1384 sein Pfandrecht kaufzweise den Herzogen von Oesterreich abtrat; von diesen kam dasselbe an Graf Ego von Kyburg. Die Herrschaft verkaufte aber Graf Otto von Thierstein, Herr zu Froburg, 1411 der Stadt Solothurn, worüber jedoch Streit mit Bern entstand, indem dieses seine durch Verträge mit Graf Ego von Kyburg und mit Oesterreich erworbenen Rechte geltend machte. Durch eidgenössische Vermittlung wurde hierauf, 1413, der Streit dahin beigelegt, daß beide Städte, Solothurn und Bern, die Herrschaft Bipp gemeinschaftlich besitzen und bezahlen sollten; infolge einer Theilung aber kam dieselbe 1465 an Bern allein, welches eine eigene Vogtei daraus bildete, die jedoch seit der Umwälzung von 1798 dem Oberamte Aarwangen, auf dem rechten Aarufer, einverleibt wurde<sup>2)</sup>. Seit jener Zeit auch liegt die stattliche Bergveste Bipp in Trümmern, in welche das damals empörte Landvolk sie gelegt.

Ein ähnliches Schicksal zum Theil hatte Olten, das nach dem Absterben Graf Rudolfs von Neuenburg den Thierstein und Kyburg verpfändet blieb, in gleicher Form an die Herzoge von Oesterreich und von diesen 1392 an die Stadt Basel gelangte; von

<sup>1)</sup> Soloth. Woch. 1812, 432; von Arr, Buchsgau, S. 198.

<sup>2)</sup> Soloth. Woch. 1813, 306 und 1829, 711; Justinger, S. 272; Fiskier II, 18.

dieser kam Olten endlich an seine alte Herrschaft, Bischof und Capitel von Basel zurück, welche die Stadt sammt Zubehörde 1426 an Solothurn verpfändeten, 1532 aber förmlich verkauften, welches nun seine dortigen Rechte durch einen Schultheißen verwalten ließ<sup>1)</sup>.

Aus den Händen der Erben des Hauses kam um 1400 die Stammherrschaft Frobürg an den Herzog Leopold von Oesterreich, welcher sie und deren Güter in bemeldetem Jahre dem bisher damit belehnten Arnold Bumann von Olten auf's neue verlieh<sup>2)</sup>. Seither mit der Herrschaft Göszen verschmolzen, kam Frobürg an die Falkenstein, bis 1458 Junfer Thomas von Falkenstein das Ganze kaufweise an die Stadt Solothurn veräußerte; unter dieser wurde nun Frobürg dem Schultheißenamte Olten zugelegt; die vortreffliche Viehweide aber bei den Trümmern des Schlosses gehörte dem Spital zu Olten<sup>3)</sup>.

Mit den Besten und Herrschaften in und an den Clusen des Balsthaler Thales giengen auch mancherlei Aenderungen vor. Die vormals durch die Falkenstein und Frobürg, 1325 und 1336, an Heinrich von Ffenthal verkaufte Alte Bechbürg mit deren Zubehörden gelangte durch die Hand einer weiblichen Nacherbin aus jenem Geschlechte 1416 kaufweise an Solothurn<sup>4)</sup>. Derselben Stadt kam, nach langjährigem Streithandel zwischen Henmann von Bechbürg und Rutschmann von Blauenstein (dem Bürg und Herrschaft schon 1380 verschrieben worden) 1402 und 1420 Hemmanns Stammbürg Neu Falkenstein durch Kauf zu<sup>5)</sup>.

Jene Twinge und Bänne im Balsthal und Guldenenthal, mit allen ihren Rechten, die Graf Hans von Frobürg von seinem Oheim Rudolf von Bechbürg ererbt, und damit die Brüder Jakob und Rudolf von Nidau belehnt hatte, waren durch des letztern Miterben, Sigmund von Thierstein 1380 an Peter Puliant von Eptingen pfandweise abgetreten worden, von wo das

1) Soloth. Woch. 1813, 338; Fäsi II, 721 Von Arx, Buchsgau S. 121 ff., 164, 198 f.

2) Soloth. Woch. 1829, 725.

3) Chronik der Stadt Zofingen 1811.

4) Soloth. Woch. 1820, 362.

5) Soloth. Woch. 1813, 285.

bischöfliche Lehen den Falkenstein zukauf, aus denen Hans durch Geldnoth sich genöthiget sah, der Stadt Solothurn 1420 mit obgenannten Gütern sein Stammschloß Altfalkenstein und Klus sammt allen zugehörigen Rechten um 3000 Gulden zu überlassen<sup>1)</sup>

Das Schloß Neu- oder Roth-Bechburg kam aus der Froburgischen oder Nidauischen Erbschaft durch Verpfändung an Graf Ego von Kyburg, Sohn der Anna von Nidau, von diesem auf gleiche Weise an das Haus Oesterreich, welches die Herrschaft 1386 einem Basler Bürger, Kunz von Laufen, versetzte, und sie ihm zugleich zu Apterlehen verlieh; wieder eingelöst, aber durch Graf Ego von Kyburg neuerdings dem nämlichen verpfändet, verkaufte 1415 Conrad von Laufen, Bürger zu Basel, die Herrschaft Neu-Bechburg sammt Fridau mit aller Zubehörde, mit Einwilligung Graf Ego's<sup>2)</sup>, um 6430 Gulden an Bern, welches den Besitz mit Solothurn theilte, bis 1465 jene Theilung erfolgte, worin die Herrschaft Bipp ersterer Stadt, Bechburg aber nebst Fridau Solothurn zufiel. Unter der Herrschaft letzterer Stadt wurden aus beiden Herrschaften die Vogteien Falkenstein und Bechburg gebildet, sowie aus derjenigen von Göszen die Vogtei dieses Namens<sup>3)</sup>.

Ueberschreiten wir die Gränzen der Landgrafschaft Buchsgau, so finden wir nördlich die Sitzgauische Herrschaft Waldenburg, die als eröffnetes Manulehen nach dem Hinscheiden des letzten Froburgers an die Kirche Basel zurückgefallen war; 1373 verpfändete sie der damalige Bischof dem Herzog Leopold von Oesterreich, von dessen Nachkommen der Bischof Friedrich 1393 Waldenburg wieder einlöste. Allein schon 1400 trat Bischof Humbrecht die Herrschaft mit allen landgräflichen Rechten im Sitzgau der Stadt Basel ab<sup>4)</sup>; jedoch erst 1585, nach Beseitigung einiger Streitpunkte, entzog sich der bischöfliche Stuhl allen Ansprüchen an Waldenburg, das seither einer Vogtei den Namen gab<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Kaufbrief v. 1420, Soloth. Woch. 1813, 334.

<sup>2)</sup> Soloth. Woch. 1819, 333 ff.; Staatsarchiv Bern.

<sup>3)</sup> Fäsi II, 714.

<sup>4)</sup> Dchs II, 343, nebst Homburg und Diestal um 22,000 Gulden, um dem Stift aufzuhelfen. <sup>5)</sup> Fäsi II, 563.

Auch unter österreichischer Herrschaft, wie unter den Froburg, genoss Zofingen ansehnlicher Freiheiten, die ihm noch beim Uebergange an Bern 1415 vermehrt wurden, unter dessen Herrschaft Zofingen, als die bevorzugteste zu den vier sogenannten Aargauischen Munizipalstädten gehörte, welche blos der Landeshoheit Berns unterworfen waren. Das Chorherrenstift daselbst wurde in der Reformation 1528 aufgehoben; die demselben zuständigen Einkünfte, Gerichte und Gefälle einem Stiftschaffner aus dem Großen Rathe Berns zur Verwaltung untergeordnet, der über die Stadt Zofingen aber nicht die geringste Gewalt ausübte.

Von der Herrschaft Aarburg wissen wir, daß sie bereits 1299 durch Kauf an Oesterreich kam; 1327 verpfändete Herzog Albrecht Schloß und Herrschaft den Edeln Kriechen von Aarburg; diese besaßen sie bis 1415, wo der damalige Besitzer, Johann, nach anfänglichem Widerstande das Schloß an Bern übergab, welches den darauf haftenden Pfandschilling im folgenden Jahre an sich löste. Seither wurde Aarburg mit dazu gehörigem Gebiete durch einen Bernischen Vogt verwaltet, der, seitdem 1660 an die Stelle der alten Burg eine nach modernem System angelegte Festung getreten, den Titel eines Commandanten trug. Zu dem Amte gehörte auch das einst von den Grafen von Froburg an der Aare angelegte Städtchen und Schloß Fridau, das aber seit dem Einfall Coucy's, 1375, in Trümmern lag, und in diesem Zustande 1465 bei der Theilung zwischen Solothurn und Bern letzterm zufiel.

Eine neue Veränderung seiner staatsrechtlichen Verhältnisse erlitt jener Theil des vormalig Froburgischen Gebietes auf der rechten Seite der Aare nach der Umwälzung des Jahres 1798, indem dieser Bezirk dem neugeschaffenen eidgenössischen Kantone Aargau einverleibt wurde, so daß die vormalige Botmäßigkeit der Grafen von Froburg unter die vier Kantone Bern, Solothurn, Aargau und Baselland sich theilt.